

Hygienekonzept Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner

Räumlichkeiten:

Am Kiel-Kanal 1-2, 24106 Kiel

Veranstaltungen:

- I. Grundlehrgang berufsbegleitend,
[ab 11.07.2021, alle 2 Wochen sonntags, 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr;
ab 02.10.2021 alle 2 Wochen samstags, 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr]
- II. Klausurenlehrgang berufsbegleitend
[ab 18.07.2021, alle 2 Wochen sonntags, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr;
ab 25.09.2021 alle 2 Wochen samstags, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr]

Veranstaltungsraum:

Während der Geltung der Corona-BekämpfVO wird ausschließlich im HS 1 unterrichtet.

Reinigungsfirma (auch zuständig für die Desinfektion):

Klefehn GmbH, Dorfstraße 30, 24211 Rosenfeld

Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden (TN):

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist der Zahl der TN begrenzt. Dadurch ist gewährleistet, dass jedem/r TN ein Tisch zur Verfügung steht. Die Trennung der Tische erfolgt durch Plexiglasscheiben als Spuckschutz. Bei der Anzahl der Tische wurde darauf geachtet, dass ausreichend Lücken zwischen den Tischen belassen wurden, damit die TN ihre Plätze so erreichen können, dass sie hinter möglichst wenigen anderen ggf. schon sitzenden TN vorbei müssen.

Aufgrund des abgeschlossenen TN-Kreises ist gewährleistet, dass sich keine unangemeldeten Besucher*innen in den Räumlichkeiten des Steuerseminars aufhalten. Zur Kontrolle, dass alle sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen zum TN-Kreis gehören, haben diese einen Lanyard mit dem Aufdruck des Steuerseminars und eine Identifizierungskarte (mit Namen und Lehrgang) zu tragen. Dies wird zu Beginn der Veranstaltung ausgegeben.



Die letztendlich maximale TN-Zahl bestimmt die jeweils gültige Corona-BekämpfVO. Liegt die TN-Zahl des jeweiligen Lehrgangs über der maximal zulässigen TN-Zahl der Corona-BekämpfVO und werden vollständig Geimpfte (vgl. § 2 Nr.2 SchAusnahmV) und Genesene (vgl. § 2 Nr.4 SchAusnahmV) nicht mitgezählt, wird dies vom Steuerseminar nur beachtet, wenn ein freiwilliger Nachweis durch den jeweiligen TN erbracht wird.

Wahrung des Abstandsgebots:

Da bei einem engen Aneinanderstehen der Tische der Mindestabstand von 1,5 m nicht immer gewahrt werden kann, werden die Tische durch eine Plexiglasscheibe von 4 mm Stärke getrennt. Die Maße der Plexiglasscheiben sind so gewählt, dass sie nicht nur beim Sitzen einen sehr guten Spuckschutz gewährleisten, sondern sogar auch in den meisten Fällen wenn ein TN steht.

Um zu vermeiden, dass beim Betreten der Räumlichkeiten ein Personenstau entsteht, der es schwierig macht, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, findet der Einlass kontrolliert statt:

- Die TN haben während des gesamten Kurstages einen festen Sitzplatz. In der Regel behalten sie diesen während des gesamten Kurses bei. Somit ergibt sich beim Eintreten ein schnelles Platzfinden.
- Die Sitzordnung wird vom Steuerseminar dokumentiert, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.
- Die TN sind angehalten, sich an einen Zeitplan/Erscheinungsplan zu halten.
- Nach dem morgendlichen Erscheinen bleiben die TN auf ihren Sitzplätzen und warten bis die Veranstaltung beginnt. Es ist nicht möglich, die Sachen kurz abzulegen und dann vor dem Eingang die Zeit bis zum Beginn der Veranstaltung zu verbringen.
- Ebenso wie bei Beginn der Veranstaltung werden die TN abschnittsweise in die Pause und zurück gebeten.
- Eingangs- und Ausgangswege: Die in der Anlage grün markierten Reihen betreten den HS 1 über die große Tür. Dort steht dann auch einer der beiden Desinfektionsstände. Die in der Anlage 2 blau markierten Reihen betreten den HS 1 über den HS 2. Im HS 2 sind zum besseren Erkennen des Abstands Bodenmarkierungen aufgeklebt. Hier steht dann auch der zweite Desinfektionsstand. Ebenso verlassen die TN den HS 1.

Einhalten von weiteren Hygienestandards:

Die TN haben Folgendes zu beachten und einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen.

- Einhaltung des Abstandsgebotes beim Warten vor dem Eingang und in der Einrichtung (1,5 m); wenn der TN nicht auf seinem Platz sitzt, hat er darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten wird.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. sollten nicht gemeinsam genutzt werden.
- Vor dem Betreten des HS 1 müssen die TN entweder ihre Hände desinfiziert haben (Desinfektionsständer stehen bereit; auch eigene adäquate Desinfektionsmittel dürfen benutzt werden) oder sie kommen direkt von den Sanitäreinrichtungen, wo sie sich die Hände gewaschen haben.
- Sobald die TN den sog. „KiWi-Tower“ betreten, haben sie eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (d.h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
- Die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung ist auch auf dem Sitzplatz während der Veranstaltung zu tragen, wenn dies die jeweils geltende Corona-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein vorsieht.
- Vermeiden von engen Begegnungen bei dem Besuch der Toilette. D.h. in den Toilettenräumen selbst darf nicht angestanden werden. Es ist von den TN darauf zu achten, dass die Toiletten zu einer Zeit in der Pause aufgesucht werden, in dem ein Anstehen weitestgehend ausgeschlossen ist. Zum Ende der Pause sollte der Toilettengang abgeschlossen sein, um den regulären Eintritt der übrigen TN in den HS 1 nicht durcheinander zu bringen oder zu verzögern.
- Fühlt sich ein*e TN nicht wohl, muss er/sie zu Hause bleiben. Das Steuerseminar ist unverzüglich darüber zu informieren.
- Sieht die jeweils geltenden Corona-BekämpfVO vor, dass der Besuch der Veranstaltungen nur mit einem Testnachweis i.S.v. § 2 Nr.7 SchAusnahmV zulässig ist, ist dieser von den TN selbständig zu erbringen und ohne weitere Aufforderung dem Steuerseminar vorzulegen. Wird ein notwendiger Testnachweis i.S.v.



§ 2 Nr.7 SchAusnahmV nicht erbracht, ist der TN von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

- Nach der Beendigung der jeweiligen Tagesveranstaltung werden alle Sachen von dem TN wieder mitgenommen. Damit die Reinigung und Desinfektion unproblematisch erfolgen kann, darf nichts auf den Tischen bzw. neben den Tischen liegen bleiben.

Die TN werden mit sich an den jeweiligen Eingängen zum HS 1 befindenden und deutlich sichtbaren Aushängen auf die vorgenannten einzuhaltenden Hygienestandards hingewiesen.

Verhalten während der Pausen:

- Sobald die TN ihren Sitzplatz verlassen, haben sie eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt unabhängig davon, ob auf dem Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen ist (siehe dazu oben unter „Einhalten von weiteren Hygienestandards“).
- Auch in der Pause ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ändert daran nichts!
- Sobald der Gebäudekomplex verlassen wird, kann der TN die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Auf den Mindestabstand von 1,5 m ist zu achten!
- Das Bilden von großen Gesprächsgruppen ist unbedingt zu vermeiden. Die TN sind angehalten, darauf zu achten, sich in der Pause breit zu verstreuen.
- Auch bei leichtem Regen sollte auf Bewegung im Freien nicht verzichtet werden. Denken Sie an die Mitnahme eines Regenschirms!
- Gegenüber den Mitarbeiter*innen der anliegenden Firmen verhalten sich die TN stets höflich und rücksichtsvoll.

Regelmäßige Reinigung der Oberflächen, die häufig von den TN berührt werden:

Vom Betreten des Gebäudekomplexes bis zum Hinsetzen auf den Sitzplatz müssen von den TN keine Türen geöffnet/angefasst werden. Der/die Dozierende stellt bis zum Beginn der Veranstaltung sicher, dass die zufallenden Türen mit einem Keil o.ä. geöffnet bleiben. Zu Beginn der Veranstaltung werden die Keile o.ä. entfernt und zu Beginn der Pause wieder angebracht. Da die TN also weder beim Verlassen noch beim Betreten der Räumlichkeiten Türen anfassen müssen (ausgenommen beim zwischenzeitlichen Austreten außerhalb der Pausen), sind in den Räumlichkeiten des Steuerseminars Oberflächen, die häufig von den TN berührt werden – mit Ausnahme der Tische – nicht vorhanden. Die Tische und Plexiglasscheiben werden nach jeder Veranstaltung von einer vom Steuerseminar beauftragten Reinigungsfirma desinfiziert.

Regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen:

Die Sanitäranlagen werden von einer vom Vermieter beauftragten Reinigungsfirma täglich von Montag bis Freitag gereinigt. Die sams- und sonntägliche Reinigung übernimmt die von uns beauftragte Firma Klefehn GmbH. Diese desinfiziert auch täglich die Türklinken der Toilettentüren, die Toilettensitze sowie die Waschbecken.

Regelmäßige Lüftung der Innenräume:

Der HS 1 wird über eine Lüftungsanlage mit Frischluft von außen versorgt. Zusätzlich werden über die Fenster im HS 2 die Innenräume in den Pausen gelüftet.

Erhebung von Kontaktdaten:

Zum Beginn des Veranstaltungstags werden vom Steuerseminar die TN-Daten in einer gesonderten Liste zusammengetragen. Diese Liste enthält das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Kontaktdatenliste wird nach Ablauf des jeweiligen Lehrgangs so lange aufbewahrt wie es die entsprechende Corona-BekämpfVO vorsieht und dann vernichtet.

Gewährleistung der Einhaltung durch die TN:

Vor Beginn des Lehrgangs haben die TN diese Übersicht aller wichtigen und einzuhaltenden Vorgaben erhalten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der sehr zeit- und kostenintensiven Vorbereitung auf die Prüfung zu einem sog. „systemrelevanten“ Beruf ein hohes Maß an Eigenverantwortung von den TN erwartet werden kann. Sollte sich jedoch ein*e TN wider Erwarten nicht an die Vorgaben halten, wird das Steuerseminar wir zum Schutz der übrigen TN von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ihn/sie von dem Kurs ausschließen.



Was ist eine geimpfte Person i.S.d. § 2 Nr.2 SchAusnahmV?

Das ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein solcher Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 -veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Was ist eine genesene Person i.S.d. § 2 Nr.4 SchAusnahmV?

Das ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein solcher Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.



Anlage:

Einlass HS 1

Hauptein-

Eingänge über HS2

